

Vereinbarung

I. Parteien

1. **Einwohnergemeinde Obersiggenthal**, 5415 Nussbaumen AG, Landstrasse 134a, UID CHE-476.101.865

und

2. Die Grundeigentümer:

2.1 Herr **Jan** Wilhelm **Liebherr**, geb. 27.04.1976, von Obersiggenthal AG, in 5415 Nussbaumen, Hombergstrasse 23b

2.2 Frau **Sophie** Desirée **Albrecht-Liebherr**, geb. 23.02.1980, von Obersiggenthal AG, in 5415 Nussbaumen, Hombergsteig 11A

2.3 Frau **Madeleine** Marie **Vitins**, geb. 03.02.1983, von Obersiggenthal AG, in 8113 Boppelsen, Neuwiesstrasse 5

2.4 Herr **Philipp** Johannes **Liebherr**, geb. 24.12.1985, von Obersiggenthal AG, in 8006 Zürich, Gämssenstrasse 9

2.5 Herr **William** Paul-Edouard **Liebherr**, geb. 14.08.1991, von Obersiggenthal AG, in 5415 Nussbaumen, Hombergstrasse 24

2.6 Frau **Charlotte** Alice Mathilde **Liebherr**, geb. 14.08.1991, von Obersiggenthal AG, wohnhaft in 5415 Nussbaumen, Hombergstrasse 24

als Miteigentümer zu je 1/6 von Liegenschaft Obersiggenthal / 2404, alle vertreten durch Frau Sophie Albrecht;

betreffend Nutzungsplanung Siedlung BVUARE.18.51, Einzonung Teilfläche Parzelle Obersiggenthal / 2404 (Hofgebäude)

II. Die Parteien treffen folgende Vereinbarung:

1. Im Hinblick auf eine Einzonung des Hofgebäudes auf Parzelle 2404, beschränkt auf das Notwendige, wird mit vorliegendem Vertrag die rechtliche Verbindlichkeit der Absprache gemäss Schreiben des Kantons vom 25. Juli 2018 getroffen.
2. Im Falle der Einzonung des heutigen Wohngebäudes Nummer 91 auf Parzelle Obersiggenthal / 2404 verpflichtet sich die Eigentümerschaft gemäss Ziffer I, Nr. 2 hiervor, die vormals landwirtschaftlich genutzten Stallungen und Unterstände Nr. 1472 sowie die vier Siloanlagen Nr. 9622, 9623, 9624 und 9644 und die weiteren Silos Nr. 9660 bis 9664 vollständig zurück zu bauen und auch die zugehörigen baulichen Anlagen zu entfernen.

Ebenso ist die bestehende Jauchegrube inklusive dem zugehörigen Vorplatz vollständig zu entfernen.
3. Für den Gemüseanbau verbleibt das Gebäude Nummer 1683 bestehen.
4. Die Eigentümer verpflichten sich, die Abbrucharbeiten gemäss Ziffer 2 hier- vor binnen sechs Monaten nach rechtskräftiger Baubewilligung des Gebäudes Nummer 91 auf eigene Kosten vorzunehmen.
5. Die gemäss Gesetz zu entrichtende Mehrwertabgabe im Falle einer Einzonung ist von dieser Vereinbarung nicht betroffen und diese Mehrwertabgabe bleibt vollumfänglich vorbehalten.
6. Unterbleibt der fristgerechte Rückbau, so ist die Einwohnergemeinde be- rechtigt, eine Nachfrist von 60 Tagen anzusetzen.

Bei unbenutztem Ablauf dieser Nachfrist kann die Gemeinde den Rückbau gemäss Ziffer 2 veranlassen und die Eigentümerschaft verpflichtet sich, die dadurch vom beigezogenen Unternehmer abgerechneten Kosten vollumfänglich zu übernehmen, unter Solidarhaft.


7. Für die Vornahme der Abbrucharbeiten gemäss Ziffer II, Nr. 2 hiervor vereinbaren die Eigentümer und die Gemeinde das Abbruchgesuch gemäss dieser Vereinbarung in das Genehmigungsverfahren einzubeziehen und die entsprechende Rückbauverpflichtung und Wiederherstellung des natürlichen Zustandes als Auflage darin aufzunehmen.

Diese Vereinbarung kann von der Gemeinde im Rahmen des Erlasses der entsprechenden Verfügung als Eigentumsbeschränkung gemäss § 163 BauG verfügt und im Grundbuch angemerkt werden.

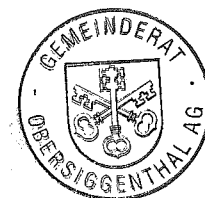
8. Im Falle einer Weiterübertragung verpflichten sich die Grundeigentümer hiervor sämtliche Verpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung auf einen Rechtsnachfolger zu überbinden.
9. Kann die Zustimmung von Kanton und Einwohnergemeinde und damit die Einzonung des Wohngebäudes auf Parzelle Obersiggenthal / 2404 nicht erfolgen und unterbleibt daher die Einzonung, so fällt diese Vereinbarung dahin.

Nussbaumen, 1. April 2019


Einwohnergemeinde Obersiggenthal
Namens des Gemeinderates:


.....
Linus Egger
Vize-Ammann


.....
Simon Knecht
Gemeindeschreiber



Für die Miteigentümer gemäss Ziffer I, Nr. 2


.....
Sophie Albrecht-Liebherr